

aktives und passives Wahlrecht (Art. 1 und 2) und das gleiche Recht gewährleisten, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle durch nationales Recht geschaffenen öffentlichen Funktionen auszuüben (Art. 3). Die DDR konnte im Hinblick auf die frühere diskriminierende Sperrklauselpraxis ihr gegenüber erst am 27. März 1973 die Beitrittsurkunde zu dieser Konvention hinterlegen./15/

Die Konvention über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau vom 20. Februar 1957 bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im wesentlichen, daß weder Eheschließung noch Eheauflösung noch Wechsel der Staatsbürgerschaft des Ehemannes während der Ehe automatisch die Staatsbürgerschaft der Ehefrau beeinflussen (Art. 1). Die DDR ist dieser Konvention am 27. Dezember 1973 beigetreten./16/

Schließlich ist noch die Konvention über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen vom 10. Dezember 1962 zu nennen, wonach die Vertragsstaaten zu gewährleisten haben, daß Ehen nur auf Grund freier und uneingeschränkter Willenseinigung beider Partner zustande kommen und daß gesetzgeberische Maßnahmen zur Festlegung eines Heiratsmindestalters ergriffen werden. Die Beitrittsurkunde zu dieser Konvention hat die DDR am 16. Juli 1974 hinterlegt./17/

Neben der bereits erwähnten Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen vom 7. November 1967 gibt es eine Reihe weiterer Abkommen, Übereinkommen, Regelungen, die die Beseitigung der Diskriminierung der Frauen in speziellen Bereichen der Gesellschaft (z. B. im Berufsleben und im Bildungswesen) betreffen und die von UN-Spezialorganisationen, wie der UNESCO oder der ILO, ausgearbeitet worden sind./18/

Bei all diesen multilateralen Verträgen handelt es sich um die Konkretisierung von Einzelbestimmungen, die sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als auch in den Menschenrechtskonventionen von 1966 enthalten sind.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die kein völkerrechtlich gültiger Vertrag, sondern eine Empfehlung an die Staaten ist, wird z. B. in Art. 2 gefordert: „Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, sei es der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts,...“ Art. 16 erwähnt die Frauen speziell hinsichtlich des unbeschränkten Rechts auf Eheschließung und Familiengründung und hebt in diesem Zusammenhang die Freiwilligkeit der Eheschließung sowie die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Eheauflösung hervor. Art. 25 Abs. 2 statuiert, daß Mutter und Kind Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung haben.

Die beiden Menschenrechtskonventionen von 1966/19/, die im Unterschied zur Allgemeinen Erklärung der

/15/ Vgl. Bekanntmachung vom 14. Januar 1974 (GBl. II S. 161).

/16/ Vgl. Bekanntmachung vom 30. April 1974 (GBl. II S. 349).

/17/ Vgl. Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GBl. II S. 21).

/18/ Vgl. H. Kuhrig, Die Gleichberechtigung der Frau in der DDR (Schriftenreihe des DDR-Komitees für Menschenrechte), Berlin 1973, Dokumenten-Anhang, S. 38; F. Ermacora, Diskriminierungsschutz und Diskriminierungsverbot in der Arbeit der Vereinten Nationen, Wien/Stuttgart 1971.

/19/ Die Trennung der Konventionen nach politischen und Bürgerrechten einerseits und nach wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits ist völlig willkürlich und geht auf den Widerstand imperialistischer Staaten gegen eine einheitliche Menschenrechtskonvention zurück. Jedoch haben die Sowjetunion und andere Staaten durchgesetzt, daß Art. 1 beider Konventionen den gleichen Wortlaut hat und so die inhaltliche Zusammengehörigkeit beider Konventionen verdeutlicht.

Menschenrechte völkerrechtliche Verträge darstellen, denen die meisten sozialistischen Staaten, darunter die DDR/20/, bereits beigetreten sind, enthalten ähnliche Bestimmungen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird in Art. 1 als Grundlage, Rahmen und Ziel der individuellen Menschenrechte begriffen. Ausgehend hiervon verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte in Art. 2, „allen Menschen innerhalb seines Territoriums und unter seiner Rechtshoheit, ohne Unterscheidung der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts ..., die in dieser Konvention anerkannten Rechte zu gewährleisten“. Die analoge Verpflichtung in der Internationalen Konvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingegen ist viel schwächer und lautet: „Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, einzeln sowie durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit... mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften Schritte zu unternehmen, um nach und nach die volle Verwirklichung der in dieser Konvention anerkannten Rechte mit allen geeigneten Mitteln, vornehmlich gesetzgeberischen Maßnahmen, zu erreichen.“ Art. 2 Abs. 2 wiederholt das Diskriminierungsverbot in bezug auf diese Rechte aus rassischen, religiösen und sonstigen Gründen, darunter gegenüber Frauen. Außerdem enthalten die Art. 3 beider Konventionen als Generalklausel für die nachfolgenden Bestimmungen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Die Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Rechtsordnung der DDR

Alle Forderungen der Menschenrechtskonventionen sind in der DDR verwirklicht. Die Verfassung der DDR und ihre gesamte Gesetzgebung gehen vom Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie, am Arbeitsplatz und überhaupt im gesellschaftlichen Leben aus. Anders als in bürgerlichen Staaten werden in der sozialistischen Gesellschaft politische und soziale Rechte nicht voneinander getrennt. Im Gegenteil: die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werden als materielle Garantien für die Wahrnehmung politischer Rechte, wie des aktiven und passiven Wahlrechts, der Versammlungs- und Organisationsfreiheit, aufgefaßt. Die Rechte der Bürger können nur dort garantiert sein, wo die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch den Bürger selbst gesichert ist, und das ist nur in der sozialistischen Gesellschaft der Fall./21/

Folgerichtig bestimmt die Verfassung der DDR in Art. 20 Abs. 2 Satz 1, daß Mann und Frau gleichberechtigt sind und die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens haben. Es ist hier nicht der Raum, die weitere juristische Ausgestaltung dieses Verfassungsgrundsatzes und seine tagtägliche Realisierung im Leben in allen Einzelheiten nachzuweisen. Nur einige markante Punkte sollen hervorgehoben werden./22/

Gleichberechtigung im politischen Leben und in der beruflichen Tätigkeit

Was die Gleichberechtigung im politischen Leben betrifft, so ist sie nicht nur gesetzlich verankert, sondern

Näheres dazu bed. B. Graefrath, Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte in der DDR (Schriftenreihe des DDR-Komitees für Menschenrechte), Berlin 1970, S. 6 f.

/20/ Vgl. Bekanntmachungen über die Ratifikation vom 14. Januar 1974 (GBl. IX S. 57 und 105).

/21/ Vgl. H. Klenner, Die politischen Bürgerrechte in der DDR, a. a. O., S. 4.

/22/ Detaillierter hierzu H. Kuhrig, a. a. O., S. 10 ff.